

BUNDESGERICHTSHOF 2078 043

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 65/63

URTEIL

Verkündet am

17. März 1965
Klett, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willy B. [REDACTED] in B. [REDACTED], H. [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma P. [REDACTED]-Unterwasserpumpen Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in H. [REDACTED], F. [REDACTED]
[REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer,
den Kaufmann Friedrich Wilhelm P. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. November 1962 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte stellt sogenannte Aktivrunder her, die für sie durch Patent geschützt sind. Im Jahre 1959 lieferte sie über die sowjetische Handelsvertretung in Köln ein Ruder an die sowjetische Außenhandelsfirma Maschinoimport.

Der Kläger betätigt sich als Handelsvertreter und Handelsmakler im West-Ost-Handel. Im August 1960 erfuhr er durch den Handelsrat M. [REDACTED] der sowjetischen Handelsvertretung in Ost-Berlin, daß die sowjetische Außenhandelsfirma Sudoimport an der Lieferung von 12 Rudern interessiert sei. Der Kläger setzte sich daraufhin sofort mit der Beklagten in Verbindung. Aufgrund einer Besprechung vom 9. August 1960 machte die Beklagte über den Kläger der Ostberliner sowjetischen Handelsvertretung ein detailliertes schriftliches Ange-

bot. In dem Begleitschreiben an den Kläger vom 9. August 1960 heißt es:

"... haben wir bei dieser Preisstellung für Sie eine Provision in Höhe von 5 % berücksichtigt. Wir bestätigen Ihnen, ... nochmals, daß wir Ihnen für dieses Geschäft, sofern es in den von Ihnen aufgezeichneten Bahnen verläuft, vollen Kundenschutz gewähren ..."

Der Kläger antwortete am 15. August 1960:

"... habe ich dieses Angebot sofort dem zuständigen Herrn M. [REDACTED] ... übergeben ..."

Herr M. [REDACTED] erklärte mir nochmals, daß die Anweisung zum Ankauf der Aktivrunder vom Ministerium für Schifffahrt aus Moskau an ihn persönlich gekommen sei. Herr M. [REDACTED] wird auch in Moskau ... abklären, ob nicht nur dieser Kauf, sondern auch späterer Käufe von Aktivrudern grundsätzlich über Berlin geleitet werden sollen.

Im übrigen glaube ich, daß es besser ist, wenn Sie nun Ihrerseits ... nicht mehr in derselben Angelegenheit mit dem Handelsrat der UdSSR in Köln sprechen, damit wir keine unnötige Verärgerung hervorrufen. ...

In Hamburg sind wir so verblieben, daß ich für die Geschäfte, wenn sie über Berlin angeboten und abgeschlossen werden, grundsätzlich Kundenschutz erhalte, wobei Ihr Herr P. [REDACTED] mir eine Provision von 5 - 7 % in Aussicht stellte ..."

Die Beklagte erwiderte am 18. August 1960:

"... damit später einmal keine Mißverständnisse auftreten können, erlauben wir uns den Hinweis, daß es sich bei den Geschäften, die für uns Ihnen gegenüber provisionspflichtig wären, nur um Vermittlungen von Aktivrudern handelt, die über den Handelsrat der Botschaft der UdSSR in Berlin angeboten und abgeschlossen werden ..."

Am 22. August 1960 entgegnete der Kläger:

"... bin mit dem Inhalt Ihres Briefes einverstanden ... möchte Ihnen mitteilen, daß Herr M. [REDACTED] mir be-



reits heute sagte, daß die S [REDACTED] bestätigt hat, daß das Aktivrudergeschäft über Berlin durchgezogen wird ... Von der S [REDACTED] wird auch der Handelsrat in Köln darüber informiert, daß dieses Geschäft über Berlin laufen soll. Ich bitte Sie aber nochmals, sich vorher nicht mehr mit Köln über dieses Geschäft zu unterhalten ..."

Am 29. August 1960 schrieb der Kläger:

"... In meinem letzten Schreiben sagte ich Ihnen, daß Sie von der Berliner Botschaft ein Schreiben erhalten sollten, aus dem hervorgeht, daß die Aktivruder über Berlin gekauft werden. Inzwischen wurde jedoch entschieden, daß S [REDACTED] zuerst diese Anweisung dem Handelsrat in Köln intern bekannt gibt ..."

Am 12. September 1960 lud der Botschaftsrat K [REDACTED] der sowjetischen Handelsvertretung in Köln die Beklagte fernmündlich zu Verhandlungen wegen der Lieferung von 12 Rudern nach Köln ein. Dort wurde am 13. September 1960 zwischen der Beklagten und der S [REDACTED] ein Lieferungsvertrag unterzeichnet. In einem zwischen den Parteien am 14. September 1960 geführten Ferngespräch ließ die Beklagte noch nichts über den Vertragsschluß verlauten. Am 15. September 1960 berichtete der Kläger - immer noch in Unkenntnis, daß der Vertrag bereits geschlossen war - der Beklagten über den vermeintlichen Stand der Verhandlungen mit Sudoimport. Am 27. September 1960 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie längst über Köln abgeschlossen hatte.

Der Kläger verlangt als Teilbetrag seiner Maklerprovision von der Beklagten 6 100 DM. Das Landgericht hat der Klage entsprochen, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht führt aus:

Die Beklagte habe am 8. August 1960, nachdem sie das erste Fernschreiben des Klägers erhalten hatte, wegen der vom Kläger behaupteten Zuständigkeit der Ostberliner Handelsvertretung für das Rudergeschäft bei der sowjetischen Handelsvertretung in Köln fernmündlich rückgefragt. Diese habe die Zuständigkeit von Köln behauptet. Bei der ersten persönlichen Besprechung zwischen den Parteien am 9. August 1960 habe die Beklagte den Kläger eindeutig darauf hingewiesen, ihre Geschäfte mit der Sowjetunion würden sonst über die sowjetische Handelsvertretung in Köln abgewickelt. Sie sei deshalb nur an einem zusätzlichen Geschäft sowie an einer zusätzlichen Geschäftsverbindung interessiert. Der Kläger habe der Beklagten solche zusätzliche Geschäftsverbindung und zusätzliche Geschäfte dieser Art angeboten. Dabei hätten die Parteien als zusätzliche Geschäfte nur solche Geschäfte verstanden, die über die sowjetische Handelsvertretung in Ost-Berlin zustande kamen, weil die Beklagte mit der Handelsvertretung in Köln ohnehin in Verbindung stand. Sie habe deshalb dem Kläger Provision nur für solche Geschäfte versprochen, die über die sowjetische Handelsvertretung in Berlin "angeboten und abgeschlossen" würden. Der Kläger, von dem diese Formulierung stamme, habe sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Da das hier in Rede stehende Geschäft aber über die Handelsvertretung in Köln abgeschlossen worden sei, entfalle ein Anspruch des Klägers auf Maklerlohn aus § 652 BGB. Ein solcher sei auch nicht aus treuwidrigem Verhalten der Beklagten begründet. Nicht sie sei an die Handelsvertretung in Köln, sondern diese sei an sie wegen des Vertragsschlusses herangetreten. Sie sei weder verpflichtet gewesen, im Interesse des Klägers zu versuchen, das Geschäft doch noch über Berlin abschließen zu lassen, noch auch, den Kläger zu den Verhandlungen in Köln hinzuzuziehen.

2. Die Angriffe der Revision, die Verletzung der §§ 133, 157, 162, 242, 652 ff BGB und des § 286 ZPO rügt, sind durchweg schon deshalb unbegründet, weil sie sich mit den vorstehenden Feststellungen und der das Revisionsgericht grundsätzlich bindenden Auslegung der Vereinbarungen der Parteien durch das Berufungsgericht in Widerspruch setzen.

a) Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht nicht den Handelsvertretungen in Berlin und Köln eine selbständige Bedeutung beigemessen, die diesen nicht zukomme. Es war nicht zu übersehen und auch das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß es für den hier fraglichen Auftrag nur einen Auftraggeber, nämlich die S [REDACTED], gab, die für den Geschäftsabschluß den Weg über die Handelsvertretung in Köln oder über die Handelsvertretung in Berlin wählen konnte. Daraus kann aber der Kläger nichts herleiten: Einen Provisionsanspruch hatte er nach dem mit der Beklagten geschlossenen Vertrag nur, wenn die S [REDACTED] den Weg über Berlin wählte. Für den Weg über Köln brauchte die Beklagte keinen Vermittler.

b) Das Berufungsgericht hat ferner nicht, wie die Revision meint, verkannt, daß die Beklagte und die Handelsvertretung in Köln am 8. August 1960, als der Kläger erstmals an die Beklagte herantrat, noch nichts von einem Interesse der S [REDACTED] an der Lieferung von 12 Rudern wußten. Es hat auch nicht übersehen, daß der Kläger am 9. August 1960 ein Angebot von der Beklagten eingeholt und über die Handelsvertretung in Berlin der S [REDACTED] übermittelt hat, daß also die Tätigkeit des Klägers für das Zustandekommen des Geschäfts mitursächlich gewesen sein kann. Das genügt aber nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Maklervertrag gerade nicht, um eine Maklerlohnforderung für den Kläger zu begründen. Das Geschäft mußte vielmehr außerdem über die Handelsvertretung in Berlin abgeschlossen werden. Die Revision hat nicht aufgezeigt, daß die Auslegung des Berufungsgerichts, die den Wort-

laut des durch Schriftwechsel abgeschlossenen Vertrages, die Interessenlage der Parteien und den Inhalt der Verhandlungen vom 9. August 1960 berücksichtigt, rechtsfehlerhaft sei.

c) Dieser Auslegung steht es insbesondere nicht entgegen, daß der Kläger bei der Unterredung am 9. August 1960 zum Ausdruck gebracht hat, er wolle sich nicht aufdrängen, er habe Verständnis dafür, wenn es der Beklagten unangenehm sei, ihre Lieferungen nicht über Köln abzuwickeln, und würde seinen Auftrag als erledigt ansehen, wenn sich die Beklagte in diesem Sinne entscheiden sollte. Auch wenn der Kläger sich in dieser zurückhaltenden Weise bei der Beklagten eingeführt hat, so schuldet diese gleichwohl Maklerlohn nicht schon deshalb, weil sie seine Maklerdienste angenommen hatte, sondern nach dem Maklervertrag nur, wenn das Geschäft über die Berliner Handelsvertretung abgeschlossen worden wäre.

d) Ein weiterer Revisionsangriff knüpft an einen Satz der Entscheidungsgründe an, in dem Maklervertrag ("über Berlin angeboten und abgeschlossen") komme dem Wort "angeboten" nur zweitrangige Bedeutung zu. Nach Ansicht der Revision steht das im Widerspruch dazu, daß der Kläger das Schwergewicht seiner Tätigkeit immer in der Anbahnung und der Hilfeleistung bei der Abwicklung des Geschäfts gesehen habe, während er, wie beide Parteien gewußt hätten, nur in begrenztem Umfang auf Sudoimport hätte einwirken können, über Berlin abzuschließen. Auch diese Rüge bleibt ohne Erfolg. Abgesehen davon, daß die Revision den Zusammenhang außer Betracht läßt, in dem der beanstandete Satz der Entscheidungsgründe steht, übersieht sie, daß für die Auslegung der Klausel "über Berlin angeboten und abgeschlossen" die dem Kläger bekannte Interessenlage der Beklagten maßgebend ist. Für sie waren

nur zusätzliche Geschäfte über Ostberlin interessant, nicht aber solche, die ihr ohnehin auf dem normalen Wege über die Handelsvertretung in Köln angetragen wurden.

e) Die Revision bringt auch nichts Stichhaltiges gegen die Annahme des Berufungsgerichts vor, die Beklagte habe - ohne dem Kläger provisionspflichtig zu werden - über Köln abschließen dürfen, ohne vorher den Kläger zu benachrichtigen oder ihn zuzuziehen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (BU S. 34) hat die Beklagte den Kläger bei den einleitenden Verhandlungen darauf hingewiesen, daß sie keine Veranlassung habe, den Kläger auch in die Vermittlung bzw. Vorbereitung der mit der Handelsvertretung in Köln zu tätigen Geschäfte einzuschalten; der Kläger hat sich damit einverstanden erklärt. Nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts hat die Beklagte nichts dazu getan, daß ihr der Abschluß des Vertrages von der Handelsvertretung in Köln angetragen wurde. Es ist fraglich, ob es unter diesen Umständen der Beklagten überhaupt zuzumuten war, erst noch den Kläger einzuschalten und dadurch das Risiko einer Verärgerung des Sachbearbeiters in Köln und einer Verzögerung des Abschlusses auf sich zu nehmen. Keinesfalls handelte sie treuwidrig, wenn sie dies unterließ, und sofort in Köln abschloß, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die maßgeblichen sowjetischen Stellen entgegen den wiederholten Zusicherungen des Klägers für das Geschäft doch den normalen Weg über Köln gewählt hatten. § 162 Abs. 1 BGB ist deshalb entgegen der Ansicht der Revision nicht auch nicht entsprechend anwendbar. Im übrigen hat der Kläger selbst nicht behauptet, daß er bei rechtzeitiger Benachrichtigung durch die Beklagte die Möglichkeit gehabt hätte, das Geschäft noch über Berlin abschließen zu lassen, wodurch allein eine Provisionsforderung für ihn hätte entstehen können.

Ob die Beklagte einen rechtlich zureichenden Grund hatte, dem Kläger den Abschluß des Geschäfts zunächst zu verschweigen, mag dahinstehen. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargelegt, daß er dadurch einen Schaden erlitten, insbesondere da er nach dem Abschluß des Geschäfts in Köln noch Aufwendungen gehabt hätte, die er bei rechtzeitiger Unterrichtung durch die Beklagte vermieden hätte.

Das Berufungsgericht hat danach die Klage zu Recht abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger Dr. Messner Mormann